

Chroobach Windenergie, SH
Trägerschaft: SHPower und EKS AG

Stakeholderdialog

7. Begleitgruppensitzung: Protokoll

14. Dezember 2016, 18 Uhr – 21 Uhr, Ilgenpark (Ramsen), Petersburg 56, 8262 Ramsen

1 Beteiligte

Ab 30.08.2016 setzt sich die Begleitgruppe BG des Windprojekts Chroobach wie untenstehend zusammen.

Jürg Biedermann	Hemishofen	
Hermann Benker	Stein am Rhein	
Florian Wohlwend	Ramsen	entschuldigt
Heinz Morgenegg	Hemishofen	
Daniel Zimmermann	Oberwald, Hemishofen	
Marco Stoll	Hemishofen	
Sabine Tunzini	Hemishofen	
Jörg Jucker	Stein am Rhein	
Ernst Bühler, Stadt Stein am Rhein	Stein am Rhein	entschuldigt
Walter Lerch, Turdus	Schaffhausen	
Simon Furter, WWF	Schaffhausen	entschuldigt
Martin Maag, Pro Natura	Löhningen	entschuldigt

Der Stakeholder-Dialog wird von Prof. Dr. Ruth Schmitt, Fachhochschule Nordwestschweiz, und Ursula Dubois, Schweizer Netzwerk für Sozial- und Politikmanagement, moderiert.

2 Überblick über die behandelten Themen

- Chancen und Risiken für die Gemeinde(n) und die Region
- Abgeltungen und Beteiligungsmodelle

3 Chancen und Risiken

Um die Chancen und Risiken abwägen zu können, muss ein Projekt ganzheitlich betrachtet werden. Einerseits dient dazu die Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits fließen in die Betrachtung von Chancen und Risiken auch weitere Überlegungen aus dem Begleitprozess ein. Die Begleitgruppe hat die Chancen und Risiken des Chroobach Projektes in diesem umfassenden Sinne diskutiert.

3.1 Auswirkungen und Umgang mit ihnen

Die Projektgemeinschaft ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP durchzuführen. Eine UVP ist ein Instrument, um negative Auswirkungen eines Projektes auf Mensch und Umwelt zu identifizieren und entsprechende Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zur Kompensation dieser Auswirkungen festzulegen. Eine UVP ist jedoch kein Instrument, um zusätzliche Chancen aus einem Projekt zu erkennen.

Die untenstehende Matrix zeigt auf, wie die möglichen Auswirkungen, die das Windprojekt auf Natur, Mensch und Gesellschaft haben könnten, grundsätzlich angegangen werden.

Die grünen Kästchen zeigen, wie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bzw. der UVP negative Auswirkungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden müssen. Die Begleitgruppe hat sich im Verlaufe verschiedener Sitzungen eingehend mit diesen Risiken beschäftigt bzw. wird sich in den kommenden Begleitgruppen weiterhin mit diesen beschäftigen. In der Begleitgruppe 7 lag deshalb der Fokus vor allem auf den Chancen des Projektes, die mit blauen Kästchen in der folgenden Matrix gezeigt werden. Diese sind einmal Kompensationen der Auswirkungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen und im Projekt selber begründet sind (Steuereinnahmen, Standortpacht) oder von der Projektträgerschaft geboten werden können (Lastabgeltungen, Bürgerbeteiligungen). In der Matrix sind ausserdem Chancen, die der gesamten Gesellschaft als Kompensation für mögliche Auswirkungen von Windprojekten entstehen (Versorgungssicherheit, CO₂-Reduktion, KEV-Rückfluss nach Schaffhausen), aufgeführt.

  			
Beurteilung der Auswirkungen und Umgang mit ihnen			
	Vermeiden	Vermindern	Kompensieren
Natur	Seltene Lebensräume für Fauna und Flora	- Fledermäuse: Abschaltalgorithmus - Vögel, resp. Tiere: Schutz durch geeignete Massnahmen - Wald: Möglichst kleine definitive Rodungsflächen (Zufahrten, Montageflächen, Standort)	- Massnahmen zu Gunsten von Natur & Landschaftsschutz - Wiederaufforstung
Mensch	Grundwasserschutzgebiete	- Schattenwurf: Abschaltalgorithmus - Lärm: Dämpfung, Abschaltung - Luft: Massnahmen gegen Luftverschmutzung (z.B. beim Bau) - Naherholung: Massnahmen zur Sicherheit (z.B. gegen Eiswurf)	Bürgerbeteiligung
Gesellschaft	- Ungeeignete Einordnung im Landschaftsbild - Archäologische Stätten	Bauphase: Anzahl Fahrten optimieren	- Baurechtszins - Lastabgeltung - Unternehmenssteuer - Versorgungssicherheit - CO₂-Reduktion - KEV-Rückfluss nach SH

3.2 Chancen erkennen

Windanlagen wie der Chroobach bieten verschiedene Arten von Chancen. Die einen sind gesamtgesellschaftlicher Natur (Versorgungssicherheit, CO₂-Reduktion, KEV-Rückfluss), die anderen lassen sich unmittelbar lokal verankern (Standortpacht, Lastabgeltung, Unternehmenssteuer, Bürgerbeteiligung). Die Kompensationen für Bürger und Gesellschaft können demnach als Chancen für die Region gesehen werden.

Gesamtgesellschaftliche Chancen

- Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzungen der eidgenössischen und der kantonalen **Energiestrategie**. Mit der Produktion auf dem Chroobach kann die Hälfte des vom Kanton vorgesehenen Windstroms abgedeckt werden. (vgl. Folie 7)
- Das Projekt auf dem Chroobach unterstützt die regionale **Versorgungssicherheit**: Chroobach wird für über 8'000 Personen Strom liefern. Damit wird die Abhängigkeit vom Ausland und von regional weit entfernter Stromzulieferung vermindert, denn der Standort von Kraftwerken bestimmt einen Teil der Versorgungssicherheit (physikalisch kommt der elektrische Strom stets aus der nächsten Quelle). Mit der zunehmenden, lokalen Dezentralisierung der Produktion wird deshalb ein wichtiger Beitrag zur verbesserten Versorgungssicherheit geleistet.
- Die erneuerbaren Energien ergänzen sich. Flusskraftwerke und Photovoltaik produzieren aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Sommer weit mehr Strom als im Winter. Der Stromverbrauch ist jedoch im Winter grösser als im Sommer. Zwei Drittel des Stroms aus Windkraft werden im Winterhalbjahr erzeugt, weshalb dies eine gute Ergänzung zur Wasserkraft und Photovoltaik ist. Mit dem Projekt auf dem Chroobach wird der Strommix also insgesamt ausgeglichener. (Folie 8 vernetzen)
- Windenergieanlagen haben eine sehr gute **Ökobilanz**. Der **Treibhausgas-Austoss** ist bei ca. 26 g CO₂ eq pro kWh ab Steckdose gering. Die Graue Energie ist nach ½ Jahr Betrieb kompensiert. 99% der verwendeten Materialien sind wiederverwendbar. (vgl. Folie 9)
- Mit dem Chroobach kommt die **Energiewertschöpfung** in die Region. Mit den KEV-Beiträgen an das Projekt Chroobach würde der Kanton Schaffhausen vom Geber- zum Nehmerkanton. Zurzeit zahlen Schaffhauser Stromkonsumenten etwa CHF 5.7 Mio. in den KEV-Fördertopf (Stand 2015). Davon fliesst aber nur CHF 3.2 Mio. zur lokalen Förderung erneuerbarer Energien in den Kanton zurück. Der Chroobach würde zusätzlich rund CHF 4 Mio. nach SH zurückfliessen lassen. (vgl. Folie 10)

3.2.1 In der Diskussion nachgefragt

Im Zusammenhang mit der Ökobilanz wurde deren Systemgrenze diskutiert. Die Ausführungen der Projektgemeinschaft basieren auf einer Studie, welche die ZHAW 2015 für das Bundesamt für Energie erstellt hat.¹ In dieser Studie umfasst der Lebenszyklus der Windstromproduktion sowohl die Herstellung der Anlagekomponenten als auch den Transport, die Montage, den Betrieb und die Entsorgung der Anlagen. Die Flächenumwandlung und die Flächennutzung durch das Fundament und die Zufahrtsstrassen, d.h. die Rodungsfolgen, fliessen in die Bilanz ein. Die Frage nach der Auswirkung auf die lokale Natur (Tiere, Pflanzen etc.) wird in dieser Ökobilanz aber nicht mitberücksichtigt.

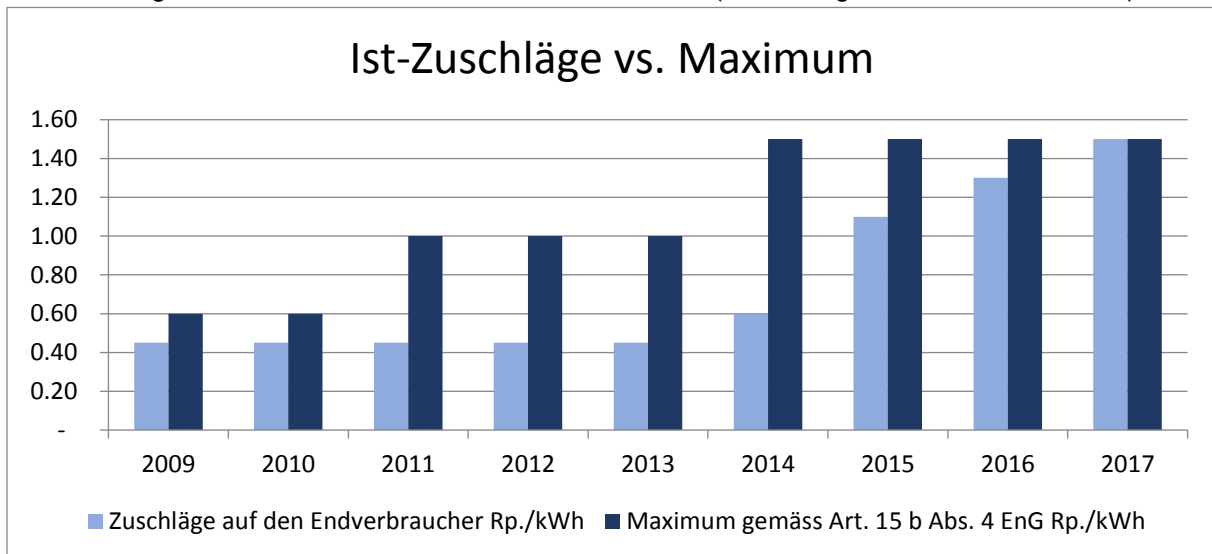
Im Fall der natürlichen Umgebung kommt die Umweltgesetzgebung zum Zug, die gewisse Eingriffe grundsätzlich verbietet, wie z. B. den Bau von Windanlagen im Wasserschutzgebiet. Dies sei – so die Projektträgerschaft – auch der Grund, warum der ursprüngliche Standort der Anlage 1 verschoben werden müsste. Die Auswirkungen auf die Umwelt müssten insgesamt in der UVP abgeklärt und soweit vermindert werden, dass alle Normen eingehalten würden. Hier seien die Normen der Schutzmechanismus.

Auf die Tatsache angesprochen, dass zurzeit in der Schweiz allein schon aus Kostengründen sehr viel Strom aus dem Ausland (Deutschland und Frankreich) importiert würden, d.h. wenig Interesse an teu-

¹ <https://www.zhaw.ch/storage/lsm/institute-zentren/iunr/oekobilanzierung/eymann-2015-lca-windenergie-bfe.pdf>

rem Schweizer Strom bestehe, hielt die Projektgemeinschaft fest, dass der Strompreis eine volatile Sache sei. Im vergangenen März war der Preis noch 20 Euro pro MWh. Aktuell (Oktober: Anm. der Red.) kostet der MWh 60 Euro. Je rarer die Kohle, oder je teurer die CO₂- Abgeltungen werden, umso mehr kostet der Strom. Es sei daher langfristig international mit insgesamt höheren Strompreisen zu rechnen. Im Weiteren würde die Preisdifferenz über die Kostendeckende Einspeisevergütung KEV abgedeckt und nicht unmittelbar den Kunden belastet.

Auf Nachfrage aus der BG, wurde nochmals aufgezeigt, was die KEV ist. Sie ist keine Subvention, die aus Steuergeldern bezahlt wird. Der Fördertopf für regenerative Stromproduktionsanlagen wird gespiesen aus dem Netzzuschlag (KEV – Umlage), welcher von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Schweiz bezahlt wird. Im Energiegesetz ist der Maximalbetrag (Deckel) festgelegt. Der Bundesrat legt den tatsächlichen Netzzuschlag in der Energieverordnung fest. Die Entwicklung der Netzzuschläge ist in der untenstehenden Tabelle ersichtlich (Quelle: eigene Grafik SH POWER).



2017 ist der Deckel von 1.4 Rp./kWh erreicht worden. Separat ausgewiesen werden jeweils der fix eingeplante Zuschlag von 0.1 Rp./kWh zum Schutz von Gewässer und Fischen. Im Entwurf des Energiegesetzes für die Energiestrategie 2050 ist vorgesehen, den Deckel auf 2.3 Rappen je kWh anzuheben. Die Höhe der KEV-Zahlungen an den Anlagenbetreiber hängt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Windparks ab. Für Windenergie wird während einer Vergütungsdauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme eine KEV bezahlt. Erfolgt die Inbetriebnahme vor der Förderzusage (positiver Bescheid), so verkürzt sich die Vergütungsdauer um die Zeitspanne zwischen Inbetriebnahme und Förderzusage. Im Verlauf dieser Zeit werden die Installationen amortisiert. Die Windräder werden anschliessend noch rund 5 Jahre lang ohne KEV auf dem freien Markt weiterbetrieben.

Chancen für die lokale Bevölkerung

- Abgeltung an die Landeigentümer durch Standortpacht
- Lastabgeltung an Standortgemeinde Hemishofen
- Steuern aus der Unternehmenstätigkeit an die Standortgemeinde Hemishofen
- Eventuelle Abgeltungen an umliegende Gemeinden
- Beteiligungsmöglichkeiten an der Betriebs AG für Bürgerinnen und Bürger



3.2.2 In der Diskussion nachgefragt

Wie hoch die Steuereinnahmen für Hemishofen geschätzt würden, wollte die BG wissen. Man gehe im Schnitt von CHF 40'000 – 60'000 aus, welche die Betreibergesellschaft bezahlen müsste. Dies käme zu den ca. CHF 23'000 (Stand 2013) hinzu, die Hemishofen an Unternehmenssteuern (juristische Personen) erhalte. Zu bedenken sei, dass die Betreibergesellschaft eventuell in den ersten Jahren z.B. aufgrund gesetzlicher Rücklagen noch nicht den vollen Steuerbetrag ausbezahlen könne.

Die lokalen Chancen und Kompensationsleistungen werden im Kapitel 4 (Abgeltungsmodelle) und im Kapitel 5 (Beteiligungsformen) im Detail dargestellt und diskutiert.

4 Abgeltungsmodelle

Abgeltungen sind als zusätzliche, namhafte Chance aus dem Chroobach Projekt zu erwähnen. Hierzu gibt es verschiedene Modelle. Die Begleitgruppe hat zu Händen der Projektgemeinschaft diese Modelle eingehend diskutiert.

Die hier dargelegten Modelle sind die Zusammenfassung der bisherigen Diskussionen in der Begleitgruppe. Sie sind noch nicht definitiv festgelegt. Es ist nun an der Projektgemeinschaft, diese Rückmeldungen in ihre Überlegungen zu den Abgeltungsmodellen einfließen zu lassen. Die Projektgemeinschaft wird die Modelle ebenfalls mit den betroffenen Gemeinden erörtern.

4.1 Voraussetzungen und Diskussionsrahmen

Die Abgeltungsmodelle wurden folgendermassen bearbeitet: Es wurden erst die Voraussetzungen und der Diskussionsrahmen vorgestellt. Ziel aus der Diskussion war ein Feedback zu den verschiedenen Möglichkeiten zu erhalten.

Vorbehalt: An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass die Frankenbeträge in den Abgeltungsmodellen vorerst beispielhaft sind, da davon ausgegangen werden muss, dass im Rahmen weiterer Gespräche mit Gemeinden die Modelle angepasst werden könnten. Zudem ist ein Vorbehalt zu äussern, was die KEV Beiträge und ev. andere regulatorische Vorgaben (z. Bsp. EnG etc.) anbelangt.

Einleitend legte die Projektgemeinschaft den finanziellen Rahmen dar, in dem sich die Diskussion um die Abgeltungsmodelle bewegen kann: In der Schweiz und Süddeutschland sind Pacht- und Entschädigungszahlungen in der Höhe von 2 – 5 % des Ertrages üblich. Entsprechend rechnet die Projektgemeinschaft mit 4% der KEV-Erträge.

Mit der Grundeigentümerin, der Gemeinde Stein am Rhein besteht schon eine Vereinbarung über die Standortpacht. Darin sind 1.8 % der anfänglichen KEV-Erträge festgeschrieben, wovon 50% fix sind, 50% je nach Windertrag.

Die restlichen 2.2 % der KEV-Erträge stehen somit für weitere Abgeltungen zur Verfügung. Diese sollen fix vergeben werden (und nicht nach der tatsächlichen Produktion variieren). «Wir vertrauen unseren Windgutachten und -prognosen. Um den Nutzniessenden Planungssicherheit zu geben, können wir uns deshalb auf fixe Kompensationszahlungen festlegen», erklärt die Projektgemeinschaft.

Zum jetzigen Zeitpunkt rechnet die Projektgemeinschaft mit KEV-Beiträgen von ca. CHF 4.2 Mio. Diese können bei der Inbetriebnahme des Windparks aber niedriger sein. Das Datum der Inbetriebnahme bestimmt die Höhe des Vergütungssatzes. Entsprechend kann sich die Projektgemeinschaft heute im Rahmen einer *prozentualen* Ausgestaltung der Abgeltungsmodelle verpflichten. Die Frankenbeträge, die in den verschiedenen Modellen hochgerechnet wurden, sind beispielhaft und sollen Grössenordnungen zeigen, können sich aber im Laufe der Zeit noch verändern.

Die Kosten für Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz, die im Rahmen der UVP möglicherweise gefordert werden, sowie für die Wiederaufforstungen, gehen zu Lasten des Investitionsbudgets und haben mit den vorgesehen Abgeltungen aus den KEV-Erträgen nichts zu tun.

4.2 Ein paar grundsätzliche Überlegungen zur Frage der Abgeltungen

Zu Beginn der Debatten brachten die BG-Mitglieder ein paar grundsätzlich Fragen auf den Tisch:

- ➔ Warum denkt die Projektgemeinschaft überhaupt an Lastabgeltungen, die über die übliche Standortpacht für die Grundeigentümerin hinausgehen? **Lastabgeltung Ja oder Nein? Lastabgeltung oder Volksbeteiligung am Windpark Chroobach?**

Lasten für Natur, Mensch und Gesellschaft müssten im Rahmen der UVP soweit minimisiert werden, dass sie akzeptabel, d.h. keine eigentliche Belastung mehr seien. Dann mache es auch keinen Sinn mehr, von Lastabgeltungen zu sprechen, meinten die einen. Dann gehe es in erster Linie darum, der lokalen Bevölkerungen und den betroffenen Gemeinden die Chance zu geben, sich an dem Projekt finanziell zu beteiligen und in den nächsten 25 Jahren vom Ertrag zu profitieren. Dieser ist natürlich höher wenn keine Lastabgeltung gezahlt wird.

Andere dagegen waren der Ansicht, dass die Region, auch wenn bei der UVP alle Vorgaben und Grenzwerte eingehalten oder gar unterschritten werden, mit dem Projekt Chroobach zugunsten des ganzen Kantons und der Stromkonsumentinnen und -konsumenten die Veränderung ihrer Landschaft, ihrer gewohnten Umgebung, auf sich nehmen müsste. Diese «Leistung» sei eine Abgeltung wert. Wiederaufforstungen und Ersatzmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft, wie dies in Rahmen der UVP im einen oder anderen Bereich als Kompensation gefordert sei, würden hier Veränderungen für die lokale Bevölkerung nur zum Teil berücksichtigen. Die finanzielle Beteiligung an den Windenergieanlagen sei als Chance anzubieten. Ob in der lokalen Bevölkerung aber viele Leute die nötigen Geldmittel hätten, sich in dieser Art zu beteiligen, wurde bezweifelt.

→ Wer soll entschädigt werden, und mit welcher Begründung? **Wo wird die Grenze gesetzt?**

Wird die Grenze quasi technisch, UVP-mässig begründet: Gemeinden, in denen die Windenergieanlagen gesehen (5 km) oder gehört (35 dBA) werden, werden entschädigt? Geht es darum, die Standortgemeinde Hemishofen abzugelten, weil sie etwas zu sagen hat? Wie wird Ramsen in diese Überlegungen einbezogen? Werden deutsche Gemeinden auch entschädigt? Und wie ist es mit den nächsten Anwohnern: sollen diese als Personen, ad personam sozusagen, berücksichtigt werden?

→ **Wozu soll das Geld dienen?** Soll es einfach in die Gemeindekassen fließen oder mit einer Zweckbestimmung (Fonds für nachhaltige, ökologische Projekte) ausbezahlt werden?

→ Sollen Lastabgeltungen fix sein oder abhängig von der effektiven Produktion bemessen werden? Damit überhaupt etwas planbar werde, seien feste Abgeltungen sinnvoller. Erfolgsabhängige Entschädigungen könnten, wenn die Geschäfte gut liefen, möglicherweise mehr einbringen, aber insgesamt war die Begleitgruppe der Meinung, Planungssicherheit sei wichtiger.

Die Eingangsdiskussion warf mehr Fragen auf, als dass sie Antworten gab. Einig waren sich die BG-Mitglieder, dass keine komplizierten, nur schwer nachvollziehbaren Abgeltungssysteme entwickelt werden sollten. Kurz: Gefragt sei ein einfaches System, in dem unmittelbar Betroffene am meisten erhalten würden.

4.3 Vier Abgeltungsmodelle

Die folgende Darstellung zeigt eine erste Idee für ein Abgeltungsmodell auf. Man geht dabei von einer jährlichen Einspeisevergütung von ungefähr CHF 4.2 Mio. aus. Davon sollen 4% für Entschädigungszahlungen entnommen werden, das sind pro Jahr CHF 168'000, wovon 50% garantiert sein sollen, also CHF 84'000.

Wenn nun für Hemishofen, auf deren Grund die Anlage zu stehen kommt, eine Lastabgeltung von 30% (CHF 50'400, entspricht, 1.2% KEV) der total jährlich zur Verfügung stehenden Beträge geleistet würde und für Stein als Landbesitzerin eine Standortpacht von 45% (CHF 75'600, entspricht 1.8% KEV) entfielen, dann würden 25% (CHF 42'000, entspricht 1% KEV) zusätzlich in einen Naturschutzfonds eingespeist werden können.

Ausgehend von dieser ersten Idee sowie der in Kapitel 4.2. vorgestellten Grundüberlegungen hatte die Projektgemeinschaft die Aufgabe, zu Händen der Begleitgruppen die im Folgenden dargestellten 4 Varianten für ein Lastabgeltungsmodell auszuarbeiten. Die eingesetzten Frankenbeträge basieren auf den KEV-Annahmen von heute. Sie können zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tiefer sein.

Jährliche Einspeisevergütung		ca. CHF 4'200'000	
		davon 4%	
⇒ jährliche Entschädigungszahlungen total		ca. CHF 168'000	100%
davon garantiert ausbezahlt (Floor)		ca. CHF 84'000	50%

Standortpacht	Lastabgeltung	Naturschutzfonds
45%	30%	25%
ca. 75'600 CHF / Jahr	ca. 50'400 CHF / Jahr	ca. 42'000 CHF / Jahr
Stein am Rhein	Hemishofen	anliegende Gemeinden
1.80%	1.20%	0.40%

Diese vier Varianten sind:

- 1) Beschränkung auf Grundeigentümerin Stein am Rhein (Standortpacht) und Standortgemeinde Hemishofen (Lastabgeltung).
- 2) Grundeigentümerin Stein am Rhein (Standortpacht), Hemishofen (Lastabgeltung), Ramsen (Lastabgeltung).

- 3) Grundeigentümerin Stein am Rhein (Standortpacht), alle anliegenden Gemeinden aus der Schweiz und Deutschland (Windfonds entsprechend einer Belastungsmatrix).
- 4) Grundeigentümerin Stein am Rhein (Standortpacht), Hemishofen (Lastabgeltung) plus ein Naturschutzfonds.

Variante 1: Standortpacht für Grundbesitzerin Stein a. Rhein und Lastabgeltung für die Standortgemeinde Hemishofen

Jährliche Einspeisevergütung	ca. CHF 4'200'000	
	davon 4%	
⇒ jährliche Entschädigungszahlungen total	ca. CHF 168'000	100%
davon garantiert ausbezahlt (Floor)	ca. CHF 84'000	50%

Standortpacht
45%
ca. 75'600 CHF / Jahr
Stein am Rhein
1.80%

Lastabgeltung
55%
ca. 92'400 CHF / Jahr
Hemishofen
2.20%

Variante 2: Standortpacht für Grundbesitzerin Stein am Rhein, Lastabgeltung für die Standortgemeinde Hemishofen und die angrenzende Gemeinde in der Schweiz Ramsen (Sichtkontakt)

Jährliche Einspeisevergütung	ca. CHF 4'200'000	
	davon 4%	
⇒ jährliche Entschädigungszahlungen total	ca. CHF 168'000	100%
davon garantiert ausbezahlt (Floor)	ca. CHF 84'000	50%

Standortpacht
45%
ca. 75'600 CHF / Jahr
Stein am Rhein
1.80%

Lastabgeltung		
55%		
ca. 92'400 CHF / Jahr		
davon Hemishofen	1.8%	ca. CHF 75'600
davon Ramsen	0.4%	ca. CHF 16'800

Variante 3: Standortpacht Grundbesitzerin Stein am Rhein und Windfonds auf der Basis einer Belastungsmatrix

Sichtbarkeit, Lärm (vgl. Folie 19) vernetzen und Verkehr während der Bauzeit werden räumlich gewichtet und dienen als Schlüssel für die Verteilung der Abgeltung. Das System wird nicht mit der Bevölkerungsdichte im Belastungsperimeter korreliert.

Jährliche Einspeisevergütung	ca. CHF 4'200'000	
	davon 4%	
⇒ jährliche Entschädigungszahlungen total	ca. CHF 168'000	100%
davon garantiert ausbezahlt (Floor)	ca. CHF 84'000	50%

Standortpacht
45%
ca. 75'600 CHF / Jahr
Stein am Rhein
1.80%

Windfonds		
55%		
ca. 92'400 CHF / Jahr		
davon		
Hemishofen	55%	CHF 51'198
Ramsen	8%	CHF 7'242
Stein a.R.	2%	CHF 2'065
Buch	0%	CHF 0
Rielasingen Worblingen	18%	CHF 16'315
Singen	9%	CHF 8'269
Öhningen	8%	CHF 7'311
	2.20%	

Beurteilung der "Beeinträchtigung"				
	Sichtbarkeit 5km	Lärm 500m	Verkehr	Total
Hemishofen	11%	55%	100%	55%
Ramsen	18%	5%	0%	8%
Stein a.R.	7%	0%	0%	2%
Buch	0%	0%	0%	0%
Rielasingen Worblingen	22%	31%	0%	18%
Singen	21%	5%	0%	9%
Öhningen	20%	3%	0%	8%

Variante 4: Standortpacht für die Grundbesitzerin Stein a. Rhein, Lastabgeltung für die Standortgemeinde Hemishofen und Naturschutzfonds für Naturschutzprojekte in den anliegenden Gemeinden Ramsen, Rielasingen-Worblingen, Singen, Öhningen

Dieses Modell setzt die Lastabgeltung für Hemishofen gleich hoch an wie die Standortpacht für die Grundeigentümerin Stein a. Rhein. Der Naturschutzfonds für die anliegenden Gemeinden ist auch für die deutschen Kommunen offen. Dieses Modell wurde von der Projektgemeinschaft in der Diskussion priorisiert, da es Hemishofen und Stein a. Rhein gleichstellt und alle umliegenden Gemeinden einbezieht, ohne dass ein kompliziertes Beurteilungsraster für mögliche Belastungen herbeigezogen werden muss.

Jährliche Einspeisevergütung	ca. CHF 4'200'000	
	davon 4%	
⇒ jährliche Entschädigungszahlungen total*	ca. CHF 168'000	

Standortpacht	Lastabgeltung	Naturschutzfonds
45%	45%	10%
ca. 75'600 CHF / Jahr	ca. 75'600 CHF / Jahr	ca. 16'800 CHF / Jahr
Stein am Rhein	Hemishofen	Anliegende Gemeinden
1.80%	1.80%	0.40%

* unabhängig vom tatsächlichen Ertrag

4.3.1 Überblick über die Modell-Diskussion

In der Diskussion wurden schwergewichtig drei Fragen angesprochen: Wer soll berücksichtigt werden? Wie werden die Abgeltungen begründet? Wie werden sie bemessen?

→ Wer soll berücksichtigt werden?

Obwohl Hemishofen als **Standortgemeinde** zu dem Projekt neben der Grundeigentümerin Stein a. Rhein am meisten zu sagen hat, waren die BG-Mitglieder mehrheitlich der Meinung, dass nicht nur sie entschädigt werden sollte. Wenn es bei der Entschädigung darum gehe, einen Eingriff ins Umfeld der Bevölkerung abzugelten, dann müsse auch Ramsen einbezogen werden. Hier wären die Windräder weit besser zu sehen als auf einem Grossteil des Gemeindegebiets von Hemishofen. In dieser Argumentationslinie müssten auch die angrenzenden deutschen Gemeinden einbezogen werden. Auch wenn die deutsche Seite die Schweizer bei ihren Projekten nie fragen würden, wäre es vielleicht an der Zeit, hier mal ein Zeichen zu setzen.

In dem Zusammenhang wurde auch intensiv diskutiert, wie mit den einzelnen **unmittelbaren Anwohnern** und **Anwohnerinnen** auf dem Chroobach oder mit Einzelinteressen umzugehen sei. Die BG war sich einig, dass es kaum die Aufgabe der Projektgemeinschaft sein könnte, einzelne Direktbetroffene mit Geld zu entschädigen. Dies, weil der Anspruch auf möglichst wenig Lärm oder Schattenwurf im Rahmen der UVP berücksichtigt würde, erklärte die Projektgemeinschaft. In der UVP müsste nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Wenn immer möglich würde man sogar noch mehr tun. Genauso würden die Interessen der Wanderer, Biker oder Jäger im Rahmen der UVP, z.B. über die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Tierschutzgesetzgebungen, berücksichtigt werden.

Die Begleitgruppe diskutierte weiter, dass die Bauern auf dem Chroobach, die Pächter von Stein a. Rhein seien, sich eigentlich an Stein wenden müssten, um z.B. auf Grund der neuen Ausgangslage als Entschädigung eine Verminderung ihrer Pacht zu beantragen. Zudem stünde es den Gemeinden, die eine Abgeltung erhalten würden, frei, etwas aus dem Abgeltungstopf an die Direktbetroffenen weiterzugeben. Dies würde auch im Fall von Stauseen so gehandhabt.

Es wurde auch diskutiert, dass man die Probleme der nächsten Anwohner und Anwohnerinnen genauer abklären müsse, um herauszufinden, ob es hier nicht auch andere als (finanzielle) Lösungsansätze gäbe. Lösungsansätze für die lokalen Anwohnerinnen und Anwohner müssten diese anstehenden Veränderungen mitbedenken.

→ Wie werden die Abgeltungen begründet?

Die BG hielt mehrheitlich fest, dass es bei Lastabgeltung nicht darum gehe, nicht tolerierbare Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen «zu entschädigen». Die UVP müsse dafür sorgen, dass alle Auswirkungen in den gesetzlichen Schadensgrenzen liegen. Es gehe hier vielmehr darum, die lokale Bevölkerung für eine «Aufgabe, die sie stellvertretend für alle anderen übernehme», zu entschädigen. Es gehe um die Abgeltung einer **gesamtgesellschaftlichen Dienstleistung**.

In dem Zusammenhang wird die Idee eines Naturschutzfonds, den die betroffenen Gemeinden gemeinsam für Umwelt- und Naturschutzprojekte nutzen können, positiv bewertet.

→ Wie werden die Abgeltungen bemessen?

Auch wenn sie relativ kompliziert ist und nicht alle möglichen Parameter berücksichtigt, zieht die BG entgegen ihrer zuvor gemachten Aussage, das Modell müsse sehr einfach sein, mehrheitlich die Variante 4 der Variante 3 vor. Die von der Projektgemeinschaft vorgeschlagene Matrix, die aufzeigt, wie Auswirkungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden sollen (siehe Kapitel 3.1.), leuchte ein. Hier würde klar, was man als Last für alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Region um den Chroobach trage.

Abschliessend hielt eine Mehrheit der BG fest:

Idealerweise müsste ein Modell gefunden werden, dass auf drei Säulen beruhe. Standortpacht für Stein a. Rhein, Abgeltung für Standortgemeinde Hemishofen und für die die anliegenden Gemeinden einen Naturschutzfonds für gemeinsame Projekte.

Als nächster Schritt müsse die Abgeltungsfrage unbedingt mit der Gemeinde Hemishofen diskutiert werden.

5 Bürgerbeteiligung (vgl. Folie 22)

In der einleitenden Diskussion wünschten verschiedene BG-Mitglieder, die Bürgerbeteiligung anstelle von Abgeltungen ins Zentrum der Diskussion zu stellen. Für sie ging es weniger darum, ob die Hemishofer oder die Einwohnerinnen und Einwohner anderer Anliegergemeinden für die Gesamtgesellschaft besondere Lasten auf sich nähmen als darum, dass Windenergie eine ökologische und finanzielle Chance darstelle, von der alle Bürger profitieren sollten. Entsprechend kam der Vorschlag, dass nicht nur Einzelpersonen die Gelegenheit erhalten sollten, an der Betreibergesellschaft zu partizipieren, sondern auch Hemishofen und Stein a. Rhein oder weitere Anliegergemeinden. Die Beteiligung am Aktienkapital könne möglicherweise die Frage der Abgeltung der deutschen Gemeinden lösen: Diesen könnte statt einer Abgeltung eine Beteiligung geboten werden. Und zuguterletzt: Beteiligung heisse auch Mitverantwortung.

5.1 *Der Beteiligungsrahmen*

Die Projektgemeinschaft hat dieses Anliegen in ihr Beteiligungsmodell aufgenommen und schlug folgenden Rahmen für die Bürgerbeteiligung vor:

- ➔ Die Projektgemeinschaft schlägt vor, 10% des heute geplanten Eigenkapitals der Chroobach AG, d.h. CHF 1.2 Mio., Bürgerinnen und Bürgern zur Zeichnung anzubieten.
- ➔ Prinzipiell soll es keine räumliche Beschränkung des Aktionärskreises geben, aber ein Vorrang für Bürger der schweizerischen und deutschen Anliegergemeinden während der Zeichnungsfrist.
- ➔ Ein Aktionär soll nicht mehr als CHF 5000 zeichnen können. Anteile für Gemeinden wären im gleichen Rahmen denkbar.

Die Projektgemeinschaft hielt fest, dass die Höhe einer Dividende erst nach Vorliegen aller Daten prognostiziert werden könne. Sie werde im Zeichnungsprospekt veröffentlicht werden.

5.1.1 In der Diskussion nachgefragt

Insgesamt begrüsst die BG die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung. Einige der Anwesenden stellten aber in Frage, ob die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden um den Chroobach von einem derartigen Angebot überhaupt profitieren wollten. «Wer hat schon Geld, um in Aktien zu investieren», wurde gefragt. Oder: «Wer hat schon Erfahrungen mit solchen Investitionen.» Die Stückelung müsste so sein, dass der Nominalwert der Aktie bei CHF 100 liegt, erklärte die Projektgemeinschaft. Damit gäbe es wirklich eine «Volksaktie», die erschwinglich sei.

Kontrovers wurde auch die Debatte um eine Beteiligung der einzelnen Gemeinden geführt. Während einige hier eine ausgezeichnete Gelegenheit sahen, das Projekt in der Gemeinde zu verankern und einen Teil des Profits, der sonst zum Kanton und in die Stadt Schaffhausen fließen würde, in den Gemeinden des oberen Kantonsteils zu halten, zweifelten andere daran, dass die Gemeinden dafür überhaupt die nötigen Finanzen hätten. Auch zur Frage, ob sich Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder Aktien kaufen könnten, gingen die Meinungen auseinander. Bevor die Projektgemeinschaft ein Angebot für die Kommunen mache, müsste sie mit diesen abklären, ob sie überhaupt davon profitieren könnten. Die Projektgemeinschaft hielt fest, dass sie die Idee der Beteiligung der Gemeinden unterstütze, aber keine Aussage darüber machen könne, ob es aus einer rechtlichen Optik den Gemeinden überhaupt möglich sei, sich zu beteiligen.

Abschliessend hielt die Mehrheit der BG fest:

Die Projektgemeinschaft solle die Frage einer Beteiligung der Kommunen mit diesen proaktiv besprechen.

6 Nächste Sitzungen

Nächster Sitzungstermin

14.3.2017, 18 - 21 Uhr, Ilgenpark Ramsen

Agendaausblick BG 8:

- Was bisher geschah
- Fachbeitrag Vögel: Bericht und Erkenntnisse
- Fachbeitrag Fauna und Flora: Analyse & Schutzmassnahmen.
- Diskussion weiterer Bedürfnisse der Bevölkerung zum Projekt